



HOME CARE BERLIN E.V.

SATZUNG

BRABANTER STR. 21, 10713 BERLIN

TELEFON: (030) 453 43 48

Mail: info@homecareberlin.de

Website: www.homecareberlin.de

Die im Satzungstext genannten Genderbezeichnungen schließen grundsätzlich alle geschlechtlichen Identitäten mit ein.

§ 1 Verein

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Home Care Berlin e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts und die Ausgestaltung eines funktionierenden Netzes der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung in Berlin. Dadurch soll es Palliativpatient*innen möglich sein, die letzte Lebenszeit dem Wunsch entsprechend im selbst gewählten Umfeld zu verbringen.
- 2.2 Seinen Zweck erfüllt der Verein durch finanzielle, materielle und organisatorische Unterstützung folgender Aktivitäten:
 - Kostenlose Beratung und Unterstützung zum Aufbau von mobilen Diensten und Palliative Care Teams zur spezialisierten ambulanten Versorgung von Palliativpatient*innen;
 - Förderung der Zusammenarbeit der Anbieter und Dienste zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung untereinander z. B. in Hospiz- und Palliativnetzwerken oder regionalen Versorgungsverbänden;
 - Kostenlose Beratung und Unterstützung von Palliativpatient*innen und ihren An- und Zugehörigen bei der Inanspruchnahme der spezialisierten und der allgemeinen Palliativversorgung;
 - Kostenlose Beratung zu Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende der allgemeinen und spezialisierten Palliativversorgung sowie für andere an der Palliativversorgung interessierte und in der Palliativversorgung tätige Personen oder Institutionen;
 - Beratung auf regionaler, Länder- und Bundesebene zu allen Anliegen aller haupt- und ehrenamtlichen palliativmedizinischen Versorger und Begleiter aller Berufsgruppen

- Aufbau, Weiterentwicklung, Führung und Evaluation einer einheitlichen Dokumentation als qualitätssichernde Maßnahme sowie Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der spezialisierten Palliativversorgung. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO 1977).
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und in seinem Sinne handeln.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
 - 4.3.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - 4.3.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

- 4.4.1 Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 4.4.2 Bei einem Austritt oder einem Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.
- 4.4.3 Änderungen der Beitragshöhe können mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4.5 Natürliche oder juristische Personen können auf eigenen Antrag zum Fördermitglied des Vereins ernannt werden. Fördermitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, über dessen Höhe die Beitragsordnung eine Orientierung bietet. Sie werden regelmäßig über die Entwicklung des Vereins informiert. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen:
 - der*dem Vorsitzenden
 - der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der*dem Schatzmeister*in,
 - der*dem Schriftführer*in,
 - einer*m bis zu vier Beisitzer*innen.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- 6.3 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die*der Vorstandsvorsitzende ist als Einzelperson vertretungsberechtigt. Je zwei

- andere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung getroffenen Regelungen. Er hat sich dabei an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- 6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.
- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
- 6.8 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (bei Bedarf auch häufiger) statt. Die Sitzungen können in Präsenz oder im Online-Format erfolgen. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die*den Vorsitzende*n oder dessen*deren Stellvertreter*in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.
- 6.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie können in Präsenz oder auch im Online-Format erfolgen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Ebenso kann der*die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder im Online-Format erfolgen.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 7.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- 7.5 Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

- Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

7.5.1 Bei notwendigen Satzungsänderungen im Rahmen der Gemeinnützigkeit seitens des Finanzamtes oder zur Erfüllung anderer rechtlicher Vorgaben mit Dringlichkeit, ist der Vorstand oder die/der einzelvertretungsberechtigte Vorsitzende ermächtigt, diese auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu formulieren und beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

- 7.6 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann dabei höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine*n vertretungs- und stimmberechtigte*n Vertreter*in tätig und haben, wie jede natürliche Person, eine Stimme.
- 7.8 Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt zugleich den Liquidator.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der DGP-Landesvertretung Berlin-Brandenburg e.V. und dem Hospiz- und Palliativverband Berlin e.V. zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Schlussformel

Diese Satzung enthält die auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2022 beschlossenen Änderungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 14.12.2022



Dr. Thomas Schindler

Einzelvertretungsberechtigter Vorsitzender des Vorstands